

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand <b>07.04.2018</b>	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	--	--

**An das Ministerium für  
 Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Landesplanungsbehörde  
 Haroldstraße 4  
 40213 Düsseldorf**

per e-mail an:  
 landesplanung@mwide.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der BI-Dell zur Änderung des Landesentwicklungsplans 2017 mit der Bitte um Beachtung.

Wie schon zu den vorigen Entwürfen des LEP 2017 haben wir die nachfolgenden Eingaben und Unterlagen an Ihren Vorgaben ausgerichtet. In der ersten Spalte werden die Inhalte des aktuellen Landesentwicklungsplans wiedergegeben. In der zweiten Spalte werden Ihre geplanten Änderungen aufgeführt und in der dritten Spalte finden Sie unsere Kommentare, Anregungen, Eingaben und Widersprüche bzw. unsere Kritikpunkte zu ihren geplanten Änderungen.

Bei den geplanten Änderungen sind die Punkte, die wir als geändert erkennen konnten in Rot dargestellt, während Bestandstexte des aktuellen LEP 2017 soweit wir das erkennen konnten in Schwarz übernommen wurden.

Wir haben nur die geplanten Themen bzw. deren Änderungen in unserer Stellungnahme aufgeführt, zu denen die BI-Dell auch hiermit Stellung nehmen möchte.

Bei Nachfragen stehen wir Ihnen gerne unter: [info@bi-dell.de](mailto:info@bi-dell.de) zur Verfügung. Unsere Daten, Impressum und Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter [www.bi-dell.de](http://www.bi-dell.de).

Mit freundlichen Grüßen

**BI Dell**

**Sprecher:** **Dr. Christian Locher**  
**Hubert Marx**  
**Peter Philippen-Lindt**

Aachen, den 15.07.2018

Aachen, den 15.07.2018

Aachen, den 15.07.2018

gez. Dr.Christian Locher, Vetschauer Weg 68 52072 Aachen	gez. Hubert Marx, Am Lütterbüschgen 12 52072 Aachen	gez. Peter Philippen-Lindt, Am Lütterbüschgen 11 52072 Aachen
---	--	--

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand <b>07.04.2018</b>	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	--	--

An das Ministerium für

**Begründung  
 Inhalt**

	Mit den nun vorgenommenen Änderungen wird der seit dem 08. Februar 2017 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan (LEP) punktuell geändert. Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind die veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung.	Es ist schon seltsam, wenn "veränderte politische Zielsetzungen" einer alle vier Jahre sich neu bildenden Koalition bereits nach einem Jahr für eine Begründung für die Änderung eines eigentlich langfristig geltenden Landesentwicklungsplans erhalten sollen. Für die vielen sachlichen Inhalte sind politische Gründe ein sehr mageres Ansinnen, gilt eine Landesentwicklungsplan doch für alle BürgerInnen.
	Dazu zählt die Absicht ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen.	Gleichwertige Entwicklungschancen gewährleistetete der bestehende LEP 2017 schon allen Kommunen, wenn sie den entsprechend anzumeldenden aktuellen Bedarf auch nachweisen konnten. Hier geht es allerdings nur darum, den hoheitlichen bzw. majestätischen Anspruch der Kommunen bei der Bauleitplanung zu stärken und die rechtlichen Grundlagen der BürgerInnen bei gierigem Flächenfraß für Leuchtturmprojekte der Gemeinden einzuschränken und zu schwächen.
	Mit diesen Änderungen sollen Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten geschaffen werden.	Die angeblichen Anreize zur Schaffung von Arbeitsplätzen dürften nicht der Grund für viele der Änderungen sein sondern die Schaffung von weiterer Freizügigkeit beim Flächenfraß für Investoren. Großräumige Industrieflächen haben fast durchweg die geringste Arbeitsplatzdichte pro Quadratmeter dafür aber die höchste FlächenNeulanspruchnahme pro Mitarbeiter. Beim Einzelhandel sieht es - sogar bei wesentlich kleineren Flächen- völlig entgegengesetzt aus: "große Arbeitsplatzdichte pro Quadratmeter bei geringster FlächenNeulanspruchnahme pro Mitarbeiter. Große im Außenbereich angesiedelte Betriebe (Diskaunter, Versandhäuser etc.) vernichten bestehende Arbeitsplätze und Wertschöpfungsketten -was für ein nichtssagendes Wort-

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand 07.04.2018	BI-Dell Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	---	---

**An das Ministerium für**

	Auch die Landesplanung leistet damit einen Beitrag, ausreichende Flächen für die Wirtschaft bereitzustellen. Der LEP enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung.	<b>Das ist wohl des Pudels Kern. Auch bisher konnten wirtschaftliche Betriebe auf ausreichenden Flächen angesiedelt werden; nur mussten die Gemeinden für die baurechtlichen Genehmigungen auch entsprechend ausreichende und aktuelle Gründe für den Zugriff auf Freiflächen im Außenbereich liefern. Zudem besitzt die Wirtschaft schon sehr große Flächen in den unterschiedlichen Gemeinden, die aber bekannterweise aus spekulativen Gründen zurückgehalten werden und dem Markt daher nicht zur Verfügung stehen. Dies zu unterbinden wäre eigentlich die vornehmliche Aufgabe einer guten Landesplanung und nicht blinde Befriedigung der Interesse von Grundstücksspekulanten und windiger Investoren durch haltlose und umweltvernichtende Parolen.</b>
	Der Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Mit den Änderungen zur Standortfestlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungs-kompetenz gestärkt werden.	<b>Mit formaler Logik bzw. gesundem Menschenverstand ist dieser Punkt nicht zu erklären. Was haben irgendwie geartete "Vorbehalte der Bevölkerung" gegen Windanlagen und die neuen "Standortfestlegungen" mit einer Stärkung der kommunalen Entscheidungskompetenz zu tun?</b>
	Unser Ziel ist es, zeitnah mit der Landesplanung eine flexible, zukunftsfähige und auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land vorzulegen, die der Regional- und Bauleitplanung ausreichend Spielräume belässt und gleichzeitig unserer Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume ermöglicht.	<b>Die Aussage "langfristige Planungssicherheit" ist im Gesamtzusammenhang doch eher ein sarkastischer bis zynischer Witz; es sei denn, sie ist selbstironisch gemeint. Schließlich will die "Landesregierung?", das "Parlament?", der "Ministerpräsidenten?", die "Regierungsparteien?" einen gerade mal ein Jahr alten Landesentwicklungsplan ändern, der eigentlich bis 2030 hätte Gültigkeit halten sollen. Anscheinend haben Landesentwicklungspläne Halbwertszeiten von nicht einam 4 Jahren bis zum nächsten Koalitionsvertrag. Schwaches Bild für eine Landesplanung.</b>
	Begründungen für die Festlegungen des LEP und dazu erfolgte Abwägungen sind in der Einleitung des LEP, im Umweltbericht und in den Erläuterungen zu den verschiedenen Zielen und Grundsätzen dargelegt.	<b>Hieraus ist leider nicht zu entnehmen, ob die Einleitung des bestehenden Landesentwicklungsplans geändert worden sind.</b>
	<b>Umweltprüfung</b>	

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand <b>07.04.2018</b>	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	--	--

**An das Ministerium für**

	Gemäß § 8 ROG wurde für die vorgesehenen Änderungen des LEP NRW ein Umweltbericht erstellt. Dieser berücksichtigt die Vorgaben des ROG für die Umweltprüfung und lehnt sich methodisch an den Umweltbericht zum geltenden LEP NRW nach allgemein anerkannten Standards an. Den Kern des Umweltberichts bildet die Beschreibung und Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen für die jeweils geplanten Einzeländerungen des LEP in einheitlich aufgebauten Prüfbögen.	<b>Laut der eigenen Aussagen der Planverfasser ist der Umweltbericht zwar sicherlich für teures Geld erstellt worden, die Aussage dass keine konkreten Umweltauswirkungen beschrieben werden können und alles auf z.B. die Umweltberichte in der Bauleitplanung delegiert wird keine Begründung für Änderungen des Landesentwicklungsplan. Zudem erstellen die Kommunen die Umweltberichte z.B. für Flächennutzungsplanänderungen immer erst zur Offenlage in der Sachfragen bzw. Eingaben zur Sache fast keine Auswirkungen mehr haben sondern nur noch Formalien gewertet werden.</b>
	Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass zu den geplanten Änderungen des LEP keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können. Insgesamt ist jedoch damit zu rechnen, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen werden. Dies wird auf nachgeordneten Planungsebenen voraus-sichtlich zu konkret beschreibbaren nachteiligen Auswirkungen für einzelne Umweltschutzgüter führen (z. B. durch Flächeninanspruchnahmen). Dazu sind auf diesen Planungsebenen dann eigene konkretere Umweltprüfungen durchzuführen.	<b>Die angedeuteten negativen Auswirkungen auf die Umwelt hätten komplette vermieden werden können, wenn der Landesentwicklungsplan 2017 nicht geändert würde. Ob dies nun erst in den Bauleitplanverfahren bei den kommunalen Behörden diskutiert werden soll ist unerheblich aber traurig. Wenn diese Probleme aber anscheinend schon heute absehbar ist, wieso wird den Planänderern das nicht deutlich kundgetan und den ganzen Arbeitswust den Kommunen überlassen. Auch ein Umweltbericht auf Landesebene kann zum Ergebnis haben, dass die Änderungen nicht durchgeführt werden sollten. Aber ein Gutachten ist wohl eher ein gut Achten auf die Interessen das Auftraggebers.</b>
	<b>Verfahren</b>	
	Gemäß § 7 Abs. 7 ROG gelten die Vorschriften des ROG über die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.	<b>Ist ja erfreulich!</b>
	Das am 29.11.2017 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ sieht in § 9 Absatz 1 die Pflicht vor, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Außerdem sind die öffentlichen Stellen aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen so-wie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere von ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.	<b>Seltsamerweise fehlen hier -wie so oft bei raumwirksamen Planungen- die finanziellen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Paragraphen und deren Planungen. Aber das ist wahrscheinlich erst nach den Rechnungsstellungen mit den bisher gewohnten Kostensteigerungen möglich.</b>
	Der Zeitpunkt der Unterrichtung ist in der Norm selbst nicht festgelegt; aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/10883, Seite 46) ergibt sich je-doch, dass diese in der „Phase vor dem Vorliegen des ersten Planentwurfes“ stattzufinden hat.	
	Mangels konkreter bundesrechtlicher Vorgaben über das Verfahren sind verschiedene Wege der Unterrichtung möglich.	

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand <b>07.04.2018</b>	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	--	--

**An das Ministerium für**

	Die Landesplanungsbehörde ist dieser Verpflichtung unmittelbar nach Kabinettsbeschluss zur Durchführung des Scopingverfahrens nachgekommen, indem eine Pressekonferenz anberaumt wurde, in der die vorgesehenen Änderungen dargestellt und anschließend landesweit in der Presse nachzuvollziehen waren und zeitgleich wurden alle vorgesehenen Änderungen ins synoptischer Aufbereitung ins Internet eingestellt.	<b>Letzteres ist ein geeignetes und anzuerkennendes Mittel zur Transparenz. Veröffentlichungen in der Presse sicherlich aus. Pressekonferenzen sind nur als Hinweise auf bevorstehende Aktivitäten geeignet, als rechtssichere Veröffentlichung allerdings nicht.</b>
--	--	---

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand 07.04.2018	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	---	--

**An das Ministerium für**

<b>Kapitel: 1. Einleitung</b>		
<b>1. Einleitung</b>		
<p>Rechtswirkungen nach § 4 ROG haben die textlich festgelegten Ziele und Grundsätze des LEP in den Kapiteln 2 bis 10 mit den Anhängen 1 und 2 sowie die zeichnerischen Festlegungen in der Anlage. (vgl. auch Kap. 11 'Rechtsgrundlagen'). Ergänzend sind im Text des LEP allen Zielen und Grundsätzen Erläuterungen zugeordnet, die diese begründen und Hinweise zur Umsetzung geben. Auch die zeichnerischen Darstellungen enthalten neben Festlegungen nachrichtliche Darstellungen ohne Rechtswirkungen zur Aufteilung des Landes in Siedlungsraum und Freiraum sowie zur räumlichen Orientierung an regionalen Plangebietern und Gemeindegrenzen. Im Zuge der Fortschreibung der Regionalpläne werden Abgrenzungsänderungen der nachrichtlichen Darstellungen des LEP erfolgen, die im LEP nicht aktualisierend nachvollzogen werden.</p>		
<b>1.2 Demographischen Wandel gestalten</b>		
<b>Ausgangslage:</b>		
<p>Darüber hinaus nimmt die Bevölkerung nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung noch in den kreisfreien Städten Essen, Solingen, Wuppertal, Aachen und Bielefeld und den Kreisen Kleve, Gütersloh und Paderborn zu.</p>		
<p>Es bleibt also bei den Grundtendenzen des demografischen Wandels – insbesondere auch bezüglich des Nebeneinanders von schrumpfenden und wachsenden Regionen, allerdings treten die Wirkungen später ein als bisher erwartet. Insofern gewinnt auch die Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf eine wohnortnahe Versorgung und die barrierefreie Erreichbarkeit von Dienstleistungen weiterhin an Bedeutung.</p>		
<p>In den Regionen mit Bevölkerungswachstum wird es auch mittelfristig eine entsprechende Nachfrage nach Wohnraum geben. Aber auch in Regionen mit rückläufiger Bevölkerung ist zunächst vor allem durch Singlehaushalte und kleine Haushalte älterer Menschen noch mit einem Anstieg der Ein- und Zwei-Personen-Haushalte zu rechnen. Insbesondere durch die Zunahme der Anzahl der Haushalte wird die durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf weiter zunehmen und die Wohnflächennachfrage insgesamt steigen.</p>		
<p>Mit dem weiteren Rückgang der Bevölkerung wird jedoch langfristig auch die Wohnflächennachfrage zurückgehen – wenn auch regional unterschiedlich.</p>		
<b>Zum Thema „Demographischen Wandel gestalten“ enthält der LEP Festlegungen</b>		
<b>Zentrale Orte und Innenstädte stärken</b>		

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand 07.04.2018	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	---	--

**An das Ministerium für**

Mittelfristig wird die Bevölkerung voraussichtlich in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens abnehmen, Dadurch kann es dort zu Tragfähigkeitsproblemen insbesondere bei den Infrastrukturen der Daseinsvorsorge kommen. Um dem entgegenzuwirken und die Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen flächendeckend zu sichern, muss die weitere Siedlungsentwicklung bereits jetzt auf Standorte konzentriert werden, an denen auch langfristig ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen bereitgestellt werden kann. Damit werden auch Innenstädte gestärkt, einer dispersen Siedlungsentwicklung wird entgegengewirkt und die Infrastrukturfolgekosten für die Gemeinden lassen sich reduzieren.		
Die Erreichbarkeit insbesondere der Einrichtungen der Daseinsvorsorge spielt angesichts des demographischen Wandels und der Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention eine zunehmend größere Rolle. Zum einen wird sich das Mobilitätsverhalten einer alternden Gesellschaft verändern. Zum anderen werden in vielen Landesteilen durch den Bevölkerungsrückgang und die damit einhergehende Konzentration der öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsangebote die von den Einzelnen zu überwindenden Entfernungen größer. Dies macht eine enge Verknüpfung der Siedlungen mit einem für alle Bevölkerungsgruppen nutzbaren Angebot des öffentlichen Personenverkehrs notwendig.		
1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen		
Ausgangslage:		
Daher ist ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung.		
Diese bereits hohe Flächenproduktivität kann weiter, aber nicht beliebig gesteigert werden. Um dem Ziel, den Flächenverbrauch zu minimieren, gleichzeitig gerecht zu werden, bedarf es einer innovativen Flächenentwicklung in Abhängigkeit und unter Nutzung der Dynamik der Wirtschaft, die heute maßgeblich von sogenannten Megatrends beeinflusst wird (z.B. Digitalisierung, Globalisierung, demografischer Wandel, Klimaschutz).		
Flächenentwicklung verlangt heute eine differenzierte Analyse der Ist-Situation. Dabei müssen u.a. die unterschiedliche Wirtschaftsstruktur in den Teilregionen des Landes, die Unterschiede zwischen ländlichen und verdichteten Räumen sowie topografische Gegebenheiten betrachtet werden. Um Auskunft über die tatsächliche Entwicklung und den Flächenbedarf zu erhalten, bedarf es methodischer Ansätze zur Flächenerhebung, die landesweit einheitlich angewendet werden können, gleichzeitig aber den regionalen Besonderheiten zuverlässig Rechnung tragen.		

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand 07.04.2018	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	---	--

**An das Ministerium für**

Umwelt- und Klimaschutz stellen neue Anforderungen für die Flächenentwicklung dar, eröffnen aber zugleich wirtschaftliche Chancen, wie z. B. der Schwerpunkt Ressourceneffizienz zeigt. Die themenspezifische Flächenentwicklung in der Kooperation verschiedener Kommunen ermöglicht win-win Lösungen für eine zugleich bedarfsgerechte wie auch flächensparende Planung.		
Branchen wie z.B. die Logistik, die an Bedeutung gewinnt, bringen zwar erheblichen Flächenverbrauch mit sich. Allerdings nehmen gleichzeitig die Wertschöpfungsintensität der Logistik und damit ihre Flächenproduktivität zu.		
Vor diesem Hintergrund ist es eine Aufgabe der Raumordnung, die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Entwicklung attraktiver Industrie-, Gewerbe- und Tourismusstandorte zu schaffen.		
Damit leistet sie einen Beitrag zur Ansiedlung neuer und zur Erhaltung und Erweiterung oder bei der Umstrukturierung bestehender Industrie-, Gewerbe- und Tourismusbetriebe.		
Die Attraktivität von Nordrhein-Westfalen als Freizeit- und Reiseziel ist eng verzahnt mit der Wahrnehmung als attraktiver Arbeits-, Lebens- und Investitionsstandort.		
Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen des Landes gestärkt werden, die über die naturräumlichen Voraussetzungen dazu verfügen, um so den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln.		
Unter Berücksichtigung voraussichtlich steigender Energiekosten und voraussichtlich ebenfalls steigender Aufwendungen für private Gesundheits- und Altersvorsorge wird davon ausgegangen, dass sich dieser Trend fortsetzt und die einzelhandelsrelevanten Gesamtausgaben zumindest nicht wieder steigen werden. Die u. a. aus diesen Entwicklungen resultierenden Verkaufsflächenproduktivitäten liegen in Deutschland schon heute unter denen der meisten europäischen Länder. Je geringer die Verkaufsflächenproduktivitäten sind, desto höher ist das Interesse an günstigen Flächen für den Einzelhandel, die in der Regel eher nicht in den Innenstädten und örtlichen Zentren zu finden sind.		
Ebenfalls feststellen lässt sich ein Trend im Einzelhandel, neben einem nahversorgungsrelevanten oder nicht zentrenrelevanten Kernsortiment zunehmend z. T. erhebliche zentrenrelevante Sortimente zu führen. Sofern diese Entwicklungen an Standorten außerhalb der Innenstädte und örtlichen Zentren stattfinden, tragen sie dazu bei, Zentren zu schwächen.		
Der Blick auf andere europäische Länder lässt den Schluss zu, dass die Ansiedlung großer Einkaufszentren – seien es herkömmliche Shopping Center oder Factory-Outlet-Center oder ähnliches – auch in Deutschland noch nicht abgeschlossen ist.		
Diese Herausforderung können die Gemeinden insbesondere durch eine intensivere Kooperation bewältigen, die darauf abzielt, die Position ihrer Region im Wettbewerb zu verbessern.		



LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand 07.04.2018	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	---	--

**An das Ministerium für**

Der Bedarf an Wirtschaftsflächen kann mit den Instrumenten der Raumordnung ermittelt werden. Die Flächenentwicklung wird flexibel auf neue Anforderungen reagieren. Hierzu dienen moderne Instrumente wie der Flächentausch, die intelligente Nutzung von Brachflächen und der konkreten Flächenmobilisierung, die Kooperationen zwischen Kommunen, die Anwendung Monitoring gestützter Verfahren, die reale Flächenbedarfe eruieren und diese mit faktisch verfügbaren Flächen abgleichen.		
Für einzelne Betriebe kommt es darauf an, ihren konkreten Betrieb durch angrenzende Flächen erweitern zu können. Diese Entwicklungsoptionen werden grundsätzlich erhalten.		
Große Flächen können auf Landesebene oder auf regionaler Ebene als Gewerbe- und Industriestandorte gesichert werden.		
Die regionale Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft in den ländlichen Räumen und in den Verdichtungsräumen sowie spezifische Raum- und Wirtschaftsstrukturen in den Teilräumen des Landes können auf der Ebene der Regionalplanung die jeweiligen endogenen Potenziale (Stärken, Cluster etc.) berücksichtigt werden.		
Der LEP geht auf diese Anforderungen ein. Er sichert die bedarfsgerechte Versorgung der Wirtschaft mit Gewerbe- und Industrieflächen und leistet so einen wesentlichen Beitrag dazu, das Nordrhein-Westfalen seine wirtschaftlichen Stärken weiter entwickeln kann.		
<u>Handel nachhaltig steuern</u>		
Die oben beschriebenen Entwicklungen im Einzelhandel, insbesondere der Trend zu umfangreichen zentrenrelevanten Sortimentsanteilen außerhalb der Zentren, schwächen die Zentren: weitere Leerstände in Innenstädten und Stadtteilzentren Nordrhein-Westfalens können zu einer erneuten Beeinträchtigung der mit Städtebaufördermitteln sanierten Innenstädte und Stadtteilzentren führen.		
Insbesondere die geringen Verkaufsflächenproduktivitäten erhöhen den Druck auf die Gemeinden, günstigere Flächen für Einzelhandel zur Verfügung zu stellen als die 1a/1b-Lagen in Innenstädten und Stadtteilzentren.		
Vor dem Hintergrund einer inklusiven, aber auch insgesamt alternden Gesellschaft (Stichwort "demografischer Wandel") gewinnen die Zentren als Versorgungsstandorte noch stärker an Bedeutung;		
gleichzeitig können steigende Energiekosten und ebenfalls steigender Aufwendungen für private Gesundheits- und Altersvorsorge den Druck auf die Gemeinden weiter erhöhen.		
Durch die mit den vorliegenden Regelungen beabsichtigte Stärkung der Zentren wird daher auch dafür Sorge getragen, die Daseinsvorsorge zu sichern, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden, ohne den freien Warenverkehr einzuschränken.		
Die Regelungen heben nicht auf das Verbot bestimmter Verkaufsformen ab, sondern ausschließlich auf die raumordnerisch gebotene Steuerung.		
Weiche Standortfaktoren entwickeln		

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand 07.04.2018	BI-Dell Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	---	---

**An das Ministerium für**

Im Wettbewerb der europäischen Regionen um qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden lebenswerte Städte, Angebote für Sport, Erholung, Freizeit und Tourismus sowie der landesweiten ortsnahe Nahversorgung immer wichtiger. Deshalb sind diese „weichen“ Standortfaktoren von Bedeutung für raumbedeutsame Planungen.		
<b>Steigerung der Raumqualität durch Konfliktminimierung und räumlichen Immissionsschutz, Trennungsgrundsatz</b>		
Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Raumordnung, unterschiedliche räumliche Nutzungen und Funktionen einander so zuzuordnen und zu entwickeln, dass gegenseitige Beeinträchtigungen weitest möglich vermieden oder minimiert werden und überlagernde Nutzungen und Funktionen miteinander verträglich sind. Dies schließt auch ein, dass raumbedeutsame Maßnahmen so geplant werden, dass Immissionsbelastungen unter Beachtung des Standes der Technik so niedrig wie möglich bleiben, bzw. dass mögliche Belastungen durch Immissionen auch durch vorsorgende räumliche Trennung und durch hinreichende Abstände vermieden werden.		
Die Festlegungen des LEP sind darauf ausgerichtet, Ansprüche an den Raum auszugleichen. Die weitere Konfliktminimierung muss bei der konkretisierenden Umsetzung in nachgeordneten Planungen erfolgen.		
<b>Regionale Kooperation verstärken</b>		
<b>Metropolfunktionen ausbauen</b>		
Kommunal, staatlich und privat Handelnde werden zu mehr regionaler Kooperation aufgefordert. Eine ressortübergreifende und vernetzend arbeitende Landesplanung und -verwaltung unterstützt sie dabei nachdrücklich. Durch kooperative und arbeitsteilige Angebote lassen sich nicht nur Kosten sparen, sondern auch das bestehende hohe Versorgungsniveau und dadurch die Lebensqualität sichern. Diese Faktoren sind maßgeblich für die Standortentscheidungen der Wirtschaft und damit das Arbeitsplatzangebot.		
Außerdem muss Nordrhein-Westfalen auf die im In- und Ausland vorangetriebene "Metropolisierung" und "Regionalisierung" reagieren. Dabei treten benachbarte Städte und Räume, die sich historisch, geographisch oder kulturell zusammengehörig fühlen, als Regionen mit einem eigenen Profil im nationalen und internationalen Standortwettbewerb auf.		
Nordrhein-Westfalen wird seine Position als europäische Metropolregion darstellen und weiter ausbauen, um sich in diesem Wettbewerb als einer der führenden Wirtschaftsräume Europas und der Welt zu behaupten.		
<b>1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klimaschutz</b>		
<b>Ausgangslage:</b>		
Eine weitere bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen.		

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand 07.04.2018	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	---	--

**An das Ministerium für**

<p>Auch in NRW macht sich der Klimawandel bemerkbar: während zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Jahresdurchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen noch bei ca. 8,4°C lag, beträgt sie inzwischen etwa 9,6°C. Die mittleren jährlichen Niederschläge haben im gleichen Zeitraum um etwa 15 % zugenommen (Deutscher Wetterdienst). Nach Prognose des Potsdam Instituts für Klimafolgenforschung ist bis zur Mitte dieses Jahrhunderts mit einer fortgesetzten Klimaerwärmung zu rechnen: Je nach zugrundeliegendem Modell gehen die Forscher von einem Anstieg der Durchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen um etwa 1,4 – 2,3°C aus (2031-2060 im Vergleich zur Referenzperiode 1961-1990). Die Niederschläge werden in diesem Zeitraum voraussichtlich weiter zunehmen, wobei sich allerdings deutliche regionale Unterschiede zeigen werden. Auch Wetterextreme wie Starkniederschläge oder längere Hitzeperioden werden voraussichtlich zunehmen. Diese klimatischen Veränderungen erfordern auch Schutz- und Anpassungsmaßnahmen in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung.</p>		
<p>Um die Folgen der Erderwärmung auf ein beherrschbares Maß zu beschränken, ist es nach Aussage der Wissenschaft unerlässlich, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad gegenüber vorindustriellem Niveau zu begrenzen. Die internationale Staatengemeinschaft hat erstmalig gemeinsam auf der Klimakonferenz in Cancun 2010 das 2 Grad Ziel anerkannt. Eine Einhaltung des 2 Grad Ziels bedeutet, dass die anthropogen verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 bezogen auf die Industrieländer um mindestens 80 % gegenüber 1990 gesenkt werden müssen. Deutschland geht national mit ehrgeizigen, allerdings bislang unverbindlichen Emissionsreduktionszielen voran: Bis 2020 will Deutschland seine Emissionen um 40 % gegenüber 1990 senken, bis 2050 um 80 bis 95 % – unabhängig von den Anstrengungen anderer Staaten. Diese Ziele wurden erneut vor dem Hintergrund des beschlossenen Atomausstiegs bis spätestens 2022 unterstrichen.</p>		
<p>In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potentiale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden.</p>		
<p>Zum Thema „Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen“ enthält der LEP Festlegungen</p>		

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand 07.04.2018	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	---	--

**An das Ministerium für**

<b>Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern</b>		
Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums soll besondere Bedeutung beigemessen werden. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.		
<b>Ressourcen langfristig sichern</b>		
Das in den Forstwissenschaften des 18. Jahrhunderts erstmalig wissenschaftlich beschriebene und für die Wälder eingeführte Prinzip der Nachhaltigkeit der Nutzung (der Holzeinschlag wird auf die Menge des Zuwachses an Holzmasse beschränkt) wurde in der Raumordnung zunächst auf die "nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen" und nach der Umweltkonferenz von Rio (1992) auf die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung erweitert.		
Dies verpflichtet die Landesplanung, die Ansprüche an den Raum so abzuwägen und die natürlichen Lebensgrundlagen so zu sichern, dass auch für kommende Generationen Lebens- und Raumnutzungsmöglichkeiten offengehalten werden.		
Der LEP ist deshalb darauf ausgerichtet, die Nutzung regenerierbarer Ressourcen grundsätzlich auf das Maß ihrer Neubildung zu beschränken und nicht regenerierbare natürliche Ressourcen im Sinne einer möglichst langfristigen Streckung ihrer Verfügbarkeit unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit sparsam zu nutzen.		
<b>Freirauminanspruchnahme verringern</b>		
Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes soll der LEP noch stärker als in der Vergangenheit auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und damit zugleich auf eine geringst mögliche Inanspruchnahme des Freiraumes hinwirken. Er leistet damit einen Beitrag zu dem in Nordrhein-Westfalen verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren.		
Gleichwohl sorgt der LEP für eine bedarfsgerechte Flächensicherung für Wohnen bzw. Gewerbe und Industrie.		
Dazu ist der Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings notwendig, das belastbare Informationen über vorhandene Flächenreserven gibt und Entwicklungspotentiale aufzeigt. Durch ein funktionierendes Monitoring können aufwändige Prüfverfahren verkürzt werden.		
<b>Klimaschutzziele umsetzen</b>		

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand <b>07.04.2018</b>	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	--	--

**An das Ministerium für**

<p>Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden. Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle, ohne deren Ausbau die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können. Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher auf mindestens 15 % bis 2020 ausgebaut werden.</p>		
<p><b>Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern</b></p>		
<p>Der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums hat einen wesentlichen Einfluss auf die Lebensqualität sowie die gesundheitlichen Rahmenbedingungen der Menschen in NRW und gewinnt im Hinblick auf die prognostizierte globale Erwärmung an Bedeutung durch die Freihaltung von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten.</p>		

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand <b>07.04.2018</b>	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	--	--

An das Ministerium für

<b>2. Räumliche Struktur des Landes</b>	<b>2. Räumliche Struktur des Landes</b>	
<b>Ziele und Grundsätze</b>	<b>Ziele und Grundsätze</b>	
<b>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</b>	<b>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</b>	
Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.	Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.	
Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.	Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.	<b>Das Siedlungen nur in den ASB Bereichen gebaut werden können, ist einleuchtend für eine Landesplanung. Hier fehlt aber der Passus, dass bei weiteren Planungen kein Recht auf eine Siedlungsentwicklung in den planlich dargestellten ASB-Bereich besteht. Demgegenüber muss die Festlegung bei Flächenneuansprachnahmen in jedem Fall durch ein ordentlichen FNP-Umwidmungsverfahren erreicht werden, in dem auch die Nulllösung berücksichtigt werden muss, d.h. das Verfahren muss ergebnisoffen sein.</b>
Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.	<del>Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.</del>	der Streichung wird widersprochen
	<b>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.</b>	Dieser Fall existiert auch in regionalplanerisch festgelegten ASB-Bereichen auf denen der bestehende FNP landwirtschaftliche Nutzungen vorschreibt und die daher Freiflächen sind, die eigentlich als Freiraum bzw. Grünland einzustufen sind. Wenn geplant wird, dass die Landwirtschaft dem Siedlungsbau weichen soll, sind umfangreiche Bedingungen zu erfüllen und nachprüf- und nachvollziehbar vor einem Aufstellungsbeschluss zu einer Bauleitplanung in einer echten frühzeitigen Bürgerbeteiligung darzulegen. Anderfalls wird kein mm² vor den Kurfürsten in den Gemeinderäten geschützt werden können.
Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.	<u>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn</u>	

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand <b>07.04.2018</b>	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	--	--

**An das Ministerium für**

	- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,	X Ränder gibt es immer wieder. Neue Ränder werden zu alten Rändern und können wieder weiter bebaut werden <b>WIDERSPRUCH!</b>
	- es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,	<p><b>Alle Teilstriche dürfen nur ausnahmsweise dargestellt und ausgewiesen werden, wenn der grundsätzliche und aktuelle Bedarf zweifelsfrei und nachprüfbar nachgewiesen worden ist. Ansonsten WIDERSPRUCH</b></p>
	- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete handelt,	
	- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,	
	- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,	
	die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder	
	die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.	
	<b>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</b>	
	In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.	<p><b>Alle Teilstriche dürfen nur ausnahmsweise dargestellt und ausgewiesen werden, wenn der grundsätzliche und aktuelle Bedarf zweifelsfrei und nachprüfbar nachgewiesen worden ist. Zudem muss die Infrastruktur vorhanden sein und darf nicht "hintenrum" als gesondertest Verfahren erst geschaffen werden und nicht als bereits vorhanden dargestellt werden, obwohl sie erst noch teuer gebaut werden muss. Ansonsten WIDERSPRUCH</b></p>
	Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.	
<b>Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</b>	<b>Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</b>	
Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in "Siedlungsraum" und "Freiraum". Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen.	Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in "Siedlungsraum" und "Freiraum". Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen.	<b>Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen.</b>
Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum.	Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum.	<b>Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen.</b>



LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand <b>07.04.2018</b>	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	--	--

**An das Ministerium für**

Angesichts der Siedlungsdynamik, die erst in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren hat, bleibt die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.	Angesichts der Siedlungsdynamik, die erst in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren hat, bleibt die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.	Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen.
Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.	Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.	Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen. Diese Ausführung des LEP sollte als Ziel formuliert werden.
Den textlichen Festsetzungen des LEP zur Weiterentwicklung von Siedlungsraum und Freiraum liegt die landesweit vorliegende regionalplanerische Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum zugrunde. Deren Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung – unter Beachtung relevanter Festlegungen des LEP – ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung.	Den textlichen Festsetzungen des LEP zur Weiterentwicklung von Siedlungsraum und Freiraum liegt die landesweit vorliegende regionalplanerische Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum zugrunde. Deren Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung – unter Beachtung relevanter Festlegungen des LEP – ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung.	Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen. LEP und REP müssen inhaltlich und in der Layout-Darstellung lfd abgestimmt werden und einem permanentem Monitoring unterliegen.
Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.	Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt i. d. R. eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von etwa 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden.	Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen.
	Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den regionalplanerischen Freiraum festgelegten Ortsteilen müssen in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden.	
	<b>Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neusiedlungen.</b>	Wieso wird durch die Regionalplanung, die zurzeit durchgeführt wird, diese angeblich notwendige Überschreitung vorhandener ASB-Bereiche nicht schon bei der Aufstellung des Regionalplanes Rechnung getragen. Wenn die Regionalplanung eine echte Planung sein soll, dann müsste sie bei Ihrer Aufstellung diese potentiellen Bereich bereits einbeziehen, ansonsten wäre eine Regionalplanung an sich überflüssig.
<u>Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlen-den Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche kann die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbereich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung "erfüllen oder erfüllen werden" im Ziel 2-3 zum Ausdruck gebracht und abweichend von Grundsatz 6.2-1 möglich.</u>	<b>Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlen-den Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche kann die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbereich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung "erfüllen oder erfüllen werden" im Ziel 2-3 zum Ausdruck gebracht und abweichend von Grundsatz 6.2-1 möglich.</b>	



LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand 07.04.2018	BI-Dell Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	---	---

**An das Ministerium für**

<p><u>Der im Ziel verwandte Begriff</u> „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die <u>bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in be-grenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplane-risch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortslagen erfolgen.</u></p>	<p><u>Der im Ziel verwandte Begriff</u> „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten <b>sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB.</b> Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in be-grenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplane-risch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortsteilen erfolgen.</p>	<p>Der Streichung wird vehement widersprochen, weil es sich um ein übergeordnetes Gesetz handelt, das weiterhin zu beachten ist und nicht einfach durch eine Raumplanung ausgehebelt werden kann. Ist diese Streichung Augenwischerei für irgend eine Stammtischrunde, die dann meinen könnte, das das BauGB nicht mehr anzuwenden sei? Es gilt bei einem LEP nicht Wählerinteressen zu befriedigen sondern rechtssichere Planungen zu ermöglichen. <b>WIDERSPRUCH!</b></p>
<p><u>Ausgenommen von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2 sind die Darstellung und Festsetzung von baulichen Vorhaben für</u> - Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses <u>not-wendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungs-raum noch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z. B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonde-rer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken).</u> - Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zu-geordnet und im Flächenumfang deutlich unter-geordnet sind.</p>	<p><b>Ausgenommen von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2 sind die Darstellung und Festsetzung von baulichen Vorhaben für</b> <b>-Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses not-wendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungs-raum noch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z. B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonde-rer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken);</b> <b>-Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zu-geordnet und im Flächenumfang deutlich unter-geordnet sind.</b></p>	
	<p><b>Im Außenbereich zulässige Vorhaben bleiben von dieser Festlegung unberührt. Insofern können Ge-meinden auch für im Außenbereich zulässige Vorha-ben feinsteuernde Bauleitplanung betreiben. Damit ist auch eine Entwicklung von Betrieben im Rahmen von § 35 Abs. 2 BauGB und nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB möglich. In diesem Zusammenhang ist auf § 35 Abs. 4 Nr.6 BauGB und die dazu ergangene höchstrichterli-che Rechtsprechung zu verweisen.</b></p>	

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand <b>07.04.2018</b>	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	--	--

**An das Ministerium für**

	<p>Mit dem ersten Spiegelstrich der Ausnahme wird dar-über hinaus klargestellt, dass <b>Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regional-planerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, son-dern nur an diesen angrenzen. Damit wird der Rege-lung in § 35 Abs. 2 LPIG DVO Rechnung getragen, die festlegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maß-nahmen in der Regel erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Hat der Plangeber dagegen eine bewusste und sinnvolle Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum vor-genommen, z.B. ergibt sich die Gebietsgrenze erkenn-bar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Fluss-lauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geografischen Grenze, so ist die Ausnahme nicht an-wendbar. Entsprechende Hinweise könne sich nicht nur aus der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus der Planerläuterung oder Aufstellungsunterlagen ergeben (so z.B. OVG NRW, Urteil vom 30.09.2014 – 8 A 460/13 -, BRS 82 Nr. 111)</b></p>	
	<p>Mit dem zweiten Spiegelstrich wird darüber hinaus auch eine Bauleitplanung für <b>Verlagerung von Gewer-bebetrieben zwischen benachbarten Ortsteilen, d. h. von einem Ortsteil in den anderen Ortsteil, ermöglicht. Dies kann beispielsweise zur Optimierung der eigenen Betriebsabläufe erforderlich sein oder weil kleinräumig agierende Gewerbebetriebe wie z. B. kleine Hand-werksbetriebe auf Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter aus der nahen Umgebung angewiesen sind. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist unter dieser Ausnahme nicht die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch fest-gelegten Freiraum gelegenen Ortsteile subsumiert. Dieses würde einer konzentrierten Siedlungsentwick-lung und der damit verbundenen effizienten Auslas-tung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inan-spruchnahme von Flächen zuwiderlaufen.</b></p>	

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand <b>07.04.2018</b>	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	--	--

**An das Ministerium für**

	<p>Mit der Ausnahme im dritten Spiegelstrich sollen die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weiter genutzt und ihnen wirtschaftlich eine Perspekti-ve eingeräumt werden. Mit der Ausnahme kann an den isoliert im Freiraum bereits vorhandenen Standorten überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erho-lungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete Bauleitplanung betrieben werden. Zu den vorhandenen Standorten im Sinne der Ausnahme gehören die fak-tisch bestehenden Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind. Bei einer Weiterentwicklung vorhandener Standorte, die als Neustandort die Standortanforderungen von Ziel 6.6-2 erfüllen würden, ergeben sich keine weiter-gehenden Anforderungen.</p>	
	<p>Mit dem vierten Spiegelstrich wird der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet, über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus Erweiterun-gen durch Bauleitplanung vorzusehen. Angemessene Folgenutzung bedeutet hierbei, dass die Erweiterun-gen für den Erhalt der genannten Gebäude / Anlagen erforderlich sind und nur mit geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden sind.</p>	
	<p>Die Regelung richtet sich an die Bauleitplanung und macht keine Vorgaben für die Vorhabenzulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB.</p>	
	<p>Mit dieser Festlegung soll dem drohenden Verfall von Baudenkmalern und anderen kulturell bedeutsamen Bauwerken mit einer entsprechenden Beziehung zum Außenbereich vorgebeugt werden. Das Vorhaben muss dabei der Erhaltung des Gestaltswerts dienen.</p>	
	<p>Die Ausnahme im fünften Spiegelstrich gilt für Bauleit-planungen für die Erweiterung oder Änderung von Tierhaltungsanlagen, die infolge dessen nicht mehr der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen und deren geplante Erweiterung oder Änderung im funktionalen Zusammenhang mit dem bereits be-stehenden Betrieb steht.</p>	

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand 07.04.2018	BI-Dell Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	--	--

An das Ministerium für

	Bauliche Anlagen im Sinne des sechsten Spiegelstrichs sind insbesondere Justizvollzugsanstalten und forensische Kliniken. Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr – und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können, s. auch § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehren und Rettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es im Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum geeignete Standorte in Anspruch zu nehmen.	
<u>Soweit der LEP-Festlegungen zu sonstigen Vorhaben trifft, wie z.B. Vorhaben gemäß 6.6-2 (Standortanforderungen für bestimmte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus), 8.3-2 (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) und 10.2-5 (Solarenergienutzung) bleiben diese unberührt.</u>	Soweit der LEP Festlegungen zu sonstigen Vorhaben trifft, wie z.B. die Festlegungen des Kap. 6.5 zu Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO, Vorhaben gemäß 6.6-2 (Standortanforderungen für bestimmte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus), 8.3-2 (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) und 10.2-5 (Solarenergienutzung) bleiben diese unberührt.	
<u>Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung nicht oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. Änderungen vorhandener, bereits genehmigter Betriebe, die nur der Aufrechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, sind nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin möglich, insbesondere, wenn sie nicht mit einer baulichen Erweiterung verbunden sind und sie dem Umweltschutz oder dem Tierwohl dienen. Insoweit ist auch eine feinsteuervernde Bauleitplanung nicht ausgeschlossen.</u>	<del>Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung nicht oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. Änderungen vorhandener, bereits genehmigter Betriebe, die nur der Aufrechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, sind nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin möglich, insbesondere, wenn sie nicht mit einer baulichen Erweiterung verbunden sind und sie dem Umweltschutz oder dem Tierwohl dienen. Insoweit ist auch eine feinsteuervernde Bauleitplanung nicht ausgeschlossen.</del>	Den Streichungen wird widersprochen
<u>Über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Baugebietsausweisungen sind oft mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i. d. R. vorhandenen Infrastruktur verbunden und gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen. Im Ergebnis kann daraus ein unlauterer Wettbewerb resultieren. Siedlungserweiterungen müssen insofern in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden. Das hierfür gegebene Instrument ist die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsbereichen.</u>	<del>Über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Baugebietsausweisungen sind oft mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i. d. R. vorhandenen Infrastruktur verbunden und gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen. Im Ergebnis kann daraus ein unlauterer Wettbewerb resultieren. Siedlungserweiterungen müssen insofern in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden. Das hierfür gegebene Instrument ist die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsbereichen.</del>	Den Streichungen wird widersprochen

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand 07.04.2018	BI-Dell Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	---	---

**An das Ministerium für**

<p><u>Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbe-reiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuansiedlungen. Die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt weiterhin möglich.</u></p>	<p><del>Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbe-reiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuansiedlungen. Die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt weiterhin möglich.</del></p>	<p>Den Streichungen wird widersprochen</p>
<p><u>Ihre Entwicklung soll auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten All-gemeinen Siedlungsbereiche bleibt.</u></p>	<p><del>Ihre Entwicklung soll auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten All-gemeinen Siedlungsbereiche bleibt.</del></p>	<p>Den Streichungen wird vehement widersprochen. Es kann nicht sein, das neue Baugebiete erst durch extrem teure, allein durch die Bürgerschaft zu tragende Kosten für Infrastrukturmaßnahmen möglich werden. Neuausweisungen sollen nur erfolgen können, wenn die vorhandene Infrastruktur ausreichend und intakt ist.</p>
<p><u>Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Gleichwohl ist in ländlich strukturierten Räumen im Rahmen der Eigenentwicklung durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile Versorgungsfunktionen (z. B. Schule) für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen</u></p>	<p><del>Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Gleichwohl ist in ländlich strukturierten Räumen im Rahmen der Eigenentwicklung durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile Versorgungsfunktionen (z. B. Schule) für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen</del></p>	
	<p>Zu 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch fest-gelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</p>	
	<p>Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile (ge-mäß § 35 Abs. 5 LPIG-DVO Wohnplätze mit einer Auf-nahmefähigkeit von weniger als 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.</p>	

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand 07.04.2018	BI-Dell Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	---	---

An das Ministerium für

	<p>Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.</p>	<p>Den Streichungen wird vehement widersprochen. Es kann nicht sein, dass neue Baugebiete erst durch extrem teure, allein durch die Bürgerschaft zu tragende Kosten für Infrastrukturmaßnahmen möglich werden. Neuausweisungen sollen nur erfolgen können, wenn die vorhandene Infrastruktur ausreichend und intakt ist.</p>
	<p>Neben der im Ziel 2-3 genannten Ausnahmeregelung für vorhandene Betriebe oder Betriebsverlagerungen gelten für die in kleinen Ortsteilen ansässigen Betriebe, z.B. der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie für Gewerbe, dass Erweiterungen am Standort oder Betriebsverlagerungen innerhalb des Ortsteils, z.B. aus der Ortsmitte an den Ortsrand, regelmäßig möglich sind. Dies gilt auch für die bauleitplanerische Sicherung betriebsgebundener Flächenreserven für die Betriebe im Ortsteil</p>	
	<p>Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Darüber hinaus dürfen derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen.</p>	
	<p>Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein.</p>	
	<p>Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Ein kleiner Ortsteil kann unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 2 jedoch auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden.</p>	

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand <b>07.04.2018</b>	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	--	--

**An das Ministerium für**

	Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem Allge-meinen Siedlungsbereich kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kita, ein Gemeindehaus oder ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche oder einen Supermarkt bzw. einen Discounter. Zukünftig können Teile einer solchen Grundversorgung bei entsprechender Breitbanderschließung auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile z. B. auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Für die Neufestlegung eines kleineren Orts-teils als ASB kann darüber hinaus auch eine leistungs-fähige ÖPNV-Anbindung sprechen.	Den Streichungen wird vehement widersprochen. Es kann nicht sein, das neue Baugebiete erst durch extrem teure, allein durch die Bürgerschaft zu tragende Kosten für Infrastrukturmaßnahmen möglich werden. Neuausweisungen sollen nur erfolgen können, wenn die vorhandene Infrastruktur ausreichend und intakt ist.
	Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvoll-ziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur ange-strebten Siedlungsentwicklung erforderlich.	Hier wird die Konzepterstellung in einen freien Raum gestellt, der keine Prüfung oder ähnliches vorsieht. Dem wird vehement widersprochen. Finanzkonzepte werden z.B. bei Banken geprüft und dann entweder beschlossen oder abgelehnt. Diese Institution fehlt bei den Raumplanungen und den Bauleitplanverfahren, in denen die Aufsteller auch gleichzeitig die Prüfer sind. Im Baurecht ist ein solches Vorgehen nicht erlaubt. Abwägungen im Bauleitplanverfahren müssten durch eine dritte unabhängige Instanz (z.B. Rechnungshöfe etc.) geprüft und nicht durch die Aufsteller (z.B. Gemeinden) in Eigenregie abgewogen werden dürfen. Konzepte müssen allgemein tragfähig sein, bevor sie als Ausnahmeregelungen erhalten dürfen.
Ihre Entwicklung soll auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden.		Die Entwicklung neuer Siedlungsbereiche soll auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden.
Außerdem ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.		Außerdem ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand <b>07.04.2018</b>	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	--	--

An das Ministerium für

<b>6. Siedlungsraum</b>		
<b>6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum</b>		
<b>Ziele und Grundsätze</b>		
<b>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</b>		
Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.	<del>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</del>	Die Streichungen dieses Grundsatzes sind formal unnötig und inhaltlich sehr bedenklich, da es sich um ein Sparziel des Bundes handelt, dem sich das Land aus rein parteipolitischen Gründen zur Befriedigung irgend einer Wählerklientel entzieht. Wenn LEP nur eine Halbwertszeit von einem Jahr hat, dann ist er unsinnig. Der LEP als langfristig angelegte Raumplanung sollte jedoch nicht parteipolitisch abhängig sein. Die Umwandlung von einem Ziel in einen Grundsatz war zur Ermöglichung von darüberhinauslaufenden Planungen völlig ausreichend.
		Die Streichung ist nicht nur ein falsches Zeichen nach dem Motto: "Die liebe CDU und FDP erlauben Euch, alle Felder Wälder Äcker und Wiesen platt zu machen und unsere Kinder sollen gefälligst lernen Beton zu fressen". Das ist unerträglich.
		Ausnahmen bei nachprüf- und nachvollziehbarem Bedarf können möglich sein (Grundsatz) die völlige Freigabe zur Vernichtung aller möglichen Flächen und damit die Zerstörung aller möglichen Böden ist ein Planungsverbrechen, von dem nur eine kleine unternehmerische Minderheit und sicherlich dadurch auch eine kleine politische Kaste in diesem Lande profitiert. In NRW werden zumeist auch nur riesige Flächen von Firmen in Anspruch genommen, auf denen bezogen auf die Firmenflächen nur sehr wenige Arbeitsplätze geschaffen werden. Im Einzelhandel ist die Mitarbeiterdichte pro Quadratmeter sehr erheblich höher als in den Freiflächenfirmen (Speditionen, Lagerhäuser etc.). Der Boden braucht die Menschen nicht, die Menschen brauchen aber zu überleben dringend den Boden. Das trifft auch auf alle anderen Lebewesen zu. Der Streichung wird im Sinne des Lebens und der Menschheit vehement widersprochen. Ein Aufrechterhaltung der Streichung ist reine Idiotie und die Streicher wären
zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"	<del>zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</del>	Den Streichungen wird vehement widersprochen



LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand 07.04.2018	<b>BI-Dell</b> Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	--	---

**An das Ministerium für**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs, d.h. die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen.	<del>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs, d.h. die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen.</del>	Den Streichungen wird vehement widersprochen
Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [...] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen."	<del>Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. [...] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen."</del>	Den Streichungen wird vehement widersprochen
Die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein-Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.	<del>Die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein-Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen.</del>	Den Streichungen wird vehement widersprochen
Der zumindest langfristig für Nordrhein-Westfalen erwartete Rückgang der Bevölkerung kann in diesem Leitbild bzw. in der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Die Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumordnung möglich sein.	<del>Der zumindest langfristig für Nordrhein-Westfalen erwartete Rückgang der Bevölkerung kann in diesem Leitbild bzw. in der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Die Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumordnung möglich sein.</del>	Den Streichungen wird vehement widersprochen
Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Re-kultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).	<del>Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Re-kultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).</del>	Den Streichungen wird vehement widersprochen

LEP vom 08.02.2017	Änderungen über Erlass 2018 – Stand 07.04.2018	BI-Dell Kommentare Änderungen über Erlass 2018
--------------------	---	---

**An das Ministerium für**

Die Regionalplanung soll den Grundsatz u. a. dadurch umsetzen, dass die Träger der Regionalplanung in den Erarbeitungsverfahren den Beitrag von Regionalplanänderungen zum täglichen Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche für ihr Plangebiet erfassen und der Landesplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 LPIG (Monitoring) berichten. Der Beitrag besteht dabei darin, dass durch die Neudarstellung von Siedlungsraum die Möglichkeit geschaffen wird, diese Flächen nach entsprechender bauleitplanerischer Umsetzung auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde bewertet dies bereits im Rahmen ihrer Beratung der Regionalplanungsbehörden im laufenden Verfahren im Hinblick auf die landesweite Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Da sich das Leitbild, insbesondere die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf 5 ha/Tag, auf den Indikator "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" bezieht, wird darüber hinaus vom Land laufend evaluiert, wie sich dieser Indikator verändert und zwar durch die Auswertung der entsprechenden Statistik.	<del>Die Regionalplanung soll den Grundsatz u. a. dadurch umsetzen, dass die Träger der Regionalplanung in den Erarbeitungsverfahren den Beitrag von Regionalplanänderungen zum täglichen Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche für ihr Plangebiet erfassen und der Landesplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 LPIG (Monitoring) berichten. Der Beitrag besteht dabei darin, dass durch die Neudarstellung von Siedlungsraum die Möglichkeit geschaffen wird, diese Flächen nach entsprechender bauleitplanerischer Umsetzung auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde bewertet dies bereits im Rahmen ihrer Beratung der Regionalplanungsbehörden im laufenden Verfahren im Hinblick auf die landesweite Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Da sich das Leitbild, insbesondere die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf 5 ha/Tag, auf den Indikator "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" bezieht, wird darüber hinaus vom Land laufend evaluiert, wie sich dieser Indikator verändert und zwar durch die Auswertung der entsprechenden Statistik.</del>	Den Streichungen wird vehement widersprochen
Die Bauleitplanung soll den Grundsatz zum einen über ihre weitere Mitwirkung am Siedlungsflächenmonitoring umsetzen und damit zur Transparenz bezüglich der Inanspruchnahme von Flächenreserven beitragen.	<del>Die Bauleitplanung soll den Grundsatz zum einen über ihre weitere Mitwirkung am Siedlungsflächenmonitoring umsetzen und damit zur Transparenz bezüglich der Inanspruchnahme von Flächenreserven beitragen.</del>	Den Streichungen wird vehement widersprochen
Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeiten genutzt werden, auf eine flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken.	<del>Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeiten genutzt werden, auf eine flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken.</del>	Den Streichungen wird vehement widersprochen